

## **Festreglement**

(Stand 16. Februar 2018)

### **1. Sinn, Zweck und Ziele Kantonaler Musikfeste**

- 1.1. Der Schwyzer Kantonal Musikverband (SKMV) kann Kantonale Musikfeste durchführen.
- 1.2. Kantonale Musikfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Die Delegiertenversammlung (DV) wählt den Festort.
- 1.3. Das Fest wird frühzeitig vor seiner Durchführung an der DV vergeben.
- 1.4. Das Musikfest kann an einem Ort oder auch regional durchgeführt werden.
- 1.5. Den Anlässen liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:
  - Kundgebung des vielfältig geprägten schwyzerischen Blasmusikwesens
  - Standortbestimmung für die Vereine
  - Hebung des musikalischen Niveaus
  - Setzen von Massstäben zur Entwicklung der Blasmusik
  - Stärkung der Solidarität unter Vereinen, Musikantinnen und Musikanten

### **2. Ablauf des Festes**

- 2.1. Kantonale Musikfeste finden in der Regel an einem Wochenende statt. Organisatorische und musikalische Fragen werden im Festreglement und in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **3. Musikalische Module**

- 3.1. Kantonale Musikfeste bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Module:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| ▪ Konzert                         | Modul K  |
| ▪ Aufgabe- /Selbstwahlstück       | Modul AS |
| ▪ Unterhaltungsmusik              | Modul U  |
| ▪ Parademusik (ehem. Marschmusik) | Modul Pm |
| ▪ Platzkonzert                    | Modul Pk |
| ▪ Gesamtchor                      | Modul G  |
| ▪ Festumzug                       | Modul F  |

- 3.2. Die Module K, AS, U und Pm gelten als Wettbewerbsmodule

- 3.3. Innerhalb der Module spielen gleiche Klassen und Kategorien en bloc und im gleichen Lokal.

- 3.4. Die einzelnen Module sollen sich nach Möglichkeit zeitlich nicht überschneiden.

### **4. Einteilung der Vereine in Klassen und Kategorien**

- 4.1. Modul Konzert (K)

- 4.1.1. Vereine können in einer der folgenden Klassen teilnehmen:

- |                |  |
|----------------|--|
| ▪ Höchstklasse | Kompositionen mit höchsten Anforderungen |
| ▪ 1. Klasse    | sehr schwierige Kompositionen            |
| ▪ 2. Klasse    | schwierige Kompositionen                 |
| ▪ 3. Klasse    | mittelschwere Kompositionen              |
| ▪ 4. Klasse    | leichte Kompositionen                    |

- 4.1.2. Im Modul K werden ein Aufgabestück und ein Selbstwahlprogramm bestimmter Dauer aufgeführt. Das Aufgabestück ist vom SBV klassiert, das Selbstwahlprogramm kann frei gewählt werden. Das Werk/die Werke des Selbstwahlprogramms können ohne Rücksicht auf ihre allfällige Klassierung durch den SBV gewählt werden.

- 4.1.3. Das Konzert wird von unterschiedlichen Jurys bewertet (Aufgabestück und Selbstwahlprogramm)
- 4.2. Modul Aufgabe-/Selbstwahlstück (AS)
  - 4.2.1. Vereine können in einer der folgenden Klassen teilnehmen:
    - Höchstklasse Kompositionen mit höchsten Anforderungen
    - 1. Klasse sehr schwierige Kompositionen
    - 2. Klasse schwierige Kompositionen
    - 3. Klasse mittelschwere Kompositionen
    - 4. Klasse leichte Kompositionen
  - 4.2.2. Im Modul AS wird je ein Aufgabe- und Selbstwahlstück gespielt, welche im gleichen Lokal von unterschiedlichen Jurys bewertet werden.
- 4.3. Modul Unterhaltungsmusik (U)
  - 4.3.1. Vereine können in der Unterhaltungsmusik in einer der folgenden Kategorien teilnehmen:
    - Oberstufe
    - Mittelstufe
    - Unterstufe
  - 4.3.2. Im Modul U wird ein selbstgewähltes Unterhaltungsprogramm bestimmter Dauer aufgeführt. Es wird kein Aufgabenstück vorgelegt.
  - 4.3.3. Der Vortrag wird von einer Jury bewertet.
- 4.4. Modul Parademusik (Pm)
  - 4.4.1. Vereine können in der Parademusik in den folgenden Klassen, jeweils in den Kategorien mit oder ohne Evolutionen teilnehmen:
    - Höchstklasse
    - 1. Klasse
    - 2. Klasse
    - 3. Klasse
    - 4. Klasse
  - 4.4.2. Es wird nach Möglichkeit ein Schlechtwetterprogramm organisiert.
- 4.5. Modul Rasenshow (R)

aufgehoben, Januar 2013
- 4.6. Modul Platzkonzert (Pk)
  - 4.6.1. Vereine können mit freien Vorträgen sowohl die Festatmosphäre bereichern als auch die Festakte umrahmen.
- 4.7. Modul Gesamtchor (G)
  - 4.7.1. Je nach den gegebenen Örtlichkeiten kann ein Gesamtchor durchgeführt werden.
- 4.8. Modul Festumzug (F)
  - 4.8.1. Je nach den gegebenen Örtlichkeiten kann ein Festumzug durchgeführt werden.
- 5. Besetzungstypen**
  - 5.1. In den Modulen K und AS wird zwischen den folgenden Besetzungstypen unterschieden:
    - Harmonie
    - Brassband
  - 5.2. In den übrigen Modulen wird nicht zwischen Besetzungstypen unterschieden.

## **6. Experten**

- 6.1. Die Experten werden vom Kantonalvorstand auf Vorschlag der Musikkommission SKMV gewählt.
- 6.2. Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben anderer konkurrierender Vereine teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Expertentätigkeiten an Musiktagen sind von dieser Regelung ausgenommen
- 6.3. Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen zu studieren.

## **7. Beurteilung, Bewertungsschlüssel, Rangierung**

- 7.1. Die Beurteilung der einzelnen Module wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 7.2. Der Bewertungsschlüssel wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 7.3. Die Rangierung wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **8. Rangverkündigung**

- 8.1. Für jedes Wettbewerbsmodul findet mindestens eine Rangverkündigung statt. Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **9. Auszeichnungen**

- 9.1. Die Vereine werden für ihre Leistungen ausgezeichnet.

## **10. Festkarten**

- 10.1. Jeder Verein löst zwei Festkartentypen:
  - Allgemeine Festkarte (pro Mitglied)
  - Musikalische Festkarte (pro Verein)

## **11. Pflichten des Kantonalverbandes und des Organitors**

- 11.1. Die Organisation und Durchführung der Kantonalen Musikfeste erfolgt aufgrund des Festreglements und der Ausführungsbestimmungen.
- 11.2. Der Organisator setzt ein Organisationskomitee (OK) ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit dem SKMV in Verbindung setzt.
- 11.3. Die Auflistung der Pflichten des SKMV und des Organitors ist in den Ausführungsbestimmungen enthalten.

## **12. Pflichten der teilnehmenden Vereine**

- 12.1. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, den nicht anderweitig reglementierten Anordnungen des SKMV und des Organitors Folge zu leisten, sowie das Festreglement und die Ausführungsbestimmungen zu beachten. Sie anerkennen mit der Anmeldung den Wettspielplan, die Weisungen des SKMV und des Organitors sowie die Autorität der Experten.
- 12.2. Die Rechnungen sind vor dem Musikfest zu begleichen.
- 12.3. Jeder Verein, der in einem Wettbewerbsmodul teilnimmt, verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden eine Allgemeine Festkarte zu lösen. Die Anzahl der Teilnehmer wird kontrolliert.
- 12.4. Jeder Verein, der in einem Wettbewerbsmodul teilnimmt, verpflichtet sich, eine Musikalische Festkarte zu lösen.
- 12.5. Jeder Verein, der in einem Wettbewerbsmodul teilnimmt, reicht fristgerecht das definitive Mitgliederverzeichnis ein.

- 12.6. Jeder Verein, der in einem Wettbewerbsmodul teilnimmt, muss die Partituren in den vorgegebenen Fristen abgeben. Die Fristen sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 12.7. Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet, an die entstandenen Kosten einen Beitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird vom Organisator in Absprache mit dem SKMV festgesetzt.

### 13. Ausführungsbestimmungen

- 13.1. Die Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des Festreglements.
- 13.2. Nachdem das Fest vergeben ist, können die Ausführungsbestimmungen nur mit Zustimmung des Organisationskomitees geändert werden.
- 13.3. Mit dem Versand der definitiven Anmeldungen sind die Ausführungsbestimmungen verbindlich und können nicht mehr geändert werden.

### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Kommt es bei bestimmten Fragen zu keiner Einigung, entscheidet der SKMV abschliessend.

Reglement beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schwyzer Kantonal Musikverbandes am 1. Dezember 2001 in Muotathal.

Das durch den Schwyzer Kantonal Musikverband im Januar 2009 revidierte Reglement und alle anderen gefassten Beschlüsse treten sofort in Kraft.

Das durch den Schwyzer Kantonal Musikverband im Februar 2018 revidierte Reglement tritt nach der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 in Kraft.

Schwyzer Kantonal Musikverband

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die Musikkommission:

Alex Zimmermann

Daniel Landolt

Christian Oechslin